

Weitere infos zu hold-out und klagen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org
rolfjkoch@web.de ; disclaimer: ich habe argy-anleihen und bin (notgedrungener weise) zum
hobby-juristen geworden; bitte nicht meine überlegungen zu 100%-nennwert nehmen; sie
sollten eine anwalt ihres vertrauens hinzuziehen.....

An die
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Postfach 24

53244 Bonn

Fax 0228 zzzz xxxx
Tel 0228 zzzz yyyy

Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlal

Tel 06151 14 77 94
Fax 06151 14 53 52

e-mail rolfjkoch@web.de
homepage www.argentinien-klage.org

Mühlal den 25.5.2004

Vorlegung von Zinscoupons der 134 810 // xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Hallo Herr yyyyyyyyyyyyyyyy,

zur Präzisierung meines Anliegens:

1. Die Anleihe 134 810 ist in effektiven Stücken verbrieft¹. (Konsortialführer Deutsche Bank / Zahlstelle Deutsche Bank (CTAS). Gegebenenfalls sollte Sie bei Ihrer „Mutter“-Gesellschaft den Anleiheprospekt anfordern und lesen.
2. In Ihrem Schreiben vom 18.5.2004 teilten Sie mit, dass die Vorlegungsfrist nach § 801 BGB 30 Jahre beträgt. Hier hätte ein Blick auf Satz 3 des § 801 und ein Heranziehen der Anleihebedingungen der 134 810 zu der richtigen Aussage geführt, dass in diesem Falle die Vorlegungsfrist auf 10 Jahre verkürzt wurde. U. U. nicht ganz unwichtig².

¹ Siehe dazu auch die mehreren Fax-Seiten von gestern.

² Auch die 10 Jahre im Anschluss an 2026 sind irgendwann um. Ich bin dann zwar 88 Jahre alt; mein Grosvater wurde aber 106 Jahre alt und ich gedenke die Argentinien-Sache bis zum Ende durchzustehen. (diese Anmerkung zur Auflockerung.....).

Weitere infos zu hold-out und klagen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org
rolfjkoeh@web.de ; disclaimer: ich habe argy-anleihen und bin (notgedrungenener weise) zum
hobby-juristen geworden; bitte nicht meine überlegungen zu 100%-nennwert nehmen; sie
sollten eine anwalt ihres vertrauens hinzuziehen.....

3. Meine Frage: Legt die DB im Rahmen der „Bedingungen für Wertpapiergeschäfte“³

³ Dazu beispielhaft ein Ausschnitt aus den Bedingungen der Sparkasse:

Auszug aus:

Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Sparkasse/Landesbank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse/Landesbank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Sparkasse/Landesbank den Betrag erhält.....

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Sparkasse/Landesbank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den "Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausbuchung werden.

Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse/Landesbank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse/Landesbank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse/Landesbank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking.

(2) Auslandsverwahrung

Weitere infos zu hold-out und klagen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org
rolfjkoeh@web.de ; disclaimer: ich habe argy-anleihen und bin (notgedrungen) zum
hobby-juristen geworden; bitte nicht meine überlegungen zu 100%-nennwert nehmen; sie
sollten eine anwalt ihres vertrauens hinzuziehen.....

(insbesondere Unterpunkt 14. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung) die
Zinsscheine der 134 810 so vor, dass dem § 801⁴ BGB genüge getan wird, um die
Verjährungsfrist von 4 Jahren zu hemmen. Die Formulierung „.....Bei im Inland
verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse/Landesbank⁵ für die Einlösung von
Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowieso von rückzahlbaren Wertpapieren
bei deren Fälligkeit....“ Ist für mich in diesem Zusammenhang nicht eindeutig
interpretierbar.

4. Zur Verdeutlichung der Problematik siehe auch folgende Textfragmente und
Kommentierungen in Bezug auf eine e-mail-Äusserung von
ClearStreamBankingFrankfurt CBF:

„.....dass Herr Hoßdorf sich hier gewaltig irrt und bloße Wunschvorstellungen äußert. Einen
solchen Unsinn habe ich bisher selten gelesen. Ein Richter wird sich nach dem Wortlaut des
Gesetzestextes richten und nach den gängigen Kommentaren. Dort finden sich keine Hinweise auf die
Philosophie des "modernen" Clearstream-Bankings⁶. Die gängigen Kommentare sind hingegen

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse / Landesbank auf
die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder
Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking oder einen anderen
inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet
die Sparkasse/Landesbank für deren Verschulden.

⁴ § 801 BGB

Erlöschen; Verjährung

(1) Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren
nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30
Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in
zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche
Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

(2) Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist
beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

(3) Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders
bestimmt werden.

⁵ Diese Textpassage stammt aus den Bedingungen der Sparkasse Darmstadt; nach meinem Kenntnisstand sind
die Bedingungen der DB gleichlauten bis sehr ähnlich.

⁶ Hier zum besseren Verständnis ein "Abriss" zur „modernen Philosophie des Clearstream-Bankings“:

Hans Lantzsch
CNF - Securities Admission
email: Hans_Lantzsch@exchange.de
Tel.: +49 (0) 69 211 1 5996
Fax: +49 (0) 69 211 1 4323
Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt

...die Sorge der X-Bank betrifft die Erlöschenregel für
Inhaberschuldverschreibungen nach § 801 BGB. Danach bewirkt die Versäumung
der Vorlegungsfrist das Erlöschen des Anspruchs aus der
Schuldverschreibung. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Hauptanspruchs
(Rückzahlungsanspruch bei Endfälligkeit), als auch hinsichtlich der

Weitere infos zu hold-out und klagen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org
rolfjkoeh@web.de ; disclaimer: ich habe argy-anleihen und bin (notgedrungenener weise) zum
hobby-juristen geworden; bitte nicht meine überlegungen zu 100%-nennwert nehmen; sie
sollten eine anwalt ihres vertrauens hinzuziehen.....

wiederkehrenden Zinsansprüche.

Die Vorstellung des Gesetzgebers aus dem Jahr 1900 entspricht jedoch nicht mehr den Marktusancen des modernen deutschen Kapitalmarkts. Soweit Wertpapiere sich in Girosammelverwahrung bei CBF befinden, ist es nicht der Aussteller (Emittent), der die Einlösung gegen Vorlage der Papiere vornimmt, vielmehr beauftragt er eine Hauptzahlstelle, die wiederum CBF ermächtigt, die auf den girosammelverwahrten Bestand entfallenden Zahlungen selbst vom Bundesbankkonto der Hauptzahlstelle einzuziehen (Einziehungsermächtigung). Ob die entsprechenden Wertpapiere (Anleihe-Mäntel oder Zinskupons, soweit physisch vorhanden) "nachträglich" der Hauptzahlstelle zugesandt werden oder gegen Übersendung eines Vernichtungsprotokolls von CBF vernichtet werden, ergibt sich aus einer Vereinbarung der Hauptzahlstelle mit CBF. Mit der Einlieferung der Schuldverschreibung in die Girosammelverwahrung bei CBF einher geht also ein Verzicht des Ausstellers auf das Vorlegungserfordernis des § 801 BGB. Dieser ist weder gesetzlich geregelt, noch ist er Gegenstand einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit CBF (der Aussteller (Emittent) steht in keiner vertraglichen Beziehung zu CBF). Der Verzicht erfolgt vielmehr durch die Bestimmung einer Hauptzahlstelle und deren Antrag an CBF zur Zulassung der Wertpapiere zur Girosammelverwahrung.

Hinsichtlich girosammelverwahrter Inhaberschuldverschreibungen besteht also eine eindeutige Usance des deutschen Kapitalmarkts, dass diese nicht zum Zwecke der Einlösung vorgelegt werden.

An diesem Verzicht auf das Vorlegungserfordernisses ändert sich nichts, wenn die Hauptzahlstelle CBF vor einem Zinstermin bzw. vor Endfälligkeit mitteilt, dass der Emittent nicht an die Hauptzahlstelle gezahlt hat bzw. zahlen wird und diese dementsprechend die Einziehungsermächtigung der CBF zu Lasten ihres Bundesbankkontos widerruft.

Obwohl die vorliegende Konstellation unserer Kenntnis nach gerichtlich noch nicht überprüft wurde, entspricht es diesseitiger rechtlicher Auffassung, dass ein in Verzug mit einer Zahlungspflicht (Rückzahlungs- od. Zinszahlungspflicht) befindlicher Emittent sich in Bezug auf bei CBF verwahrte Inhaberschuldverschreibungen nicht auf eine Erlöschenswirkung nach § 801 BGB berufen kann. Insoweit gilt nach diesseitiger Auffassung der Grundsatz des § 286 Abs. 2 Nr.3 BGB analog, wonach es im Falle des Verzuges des Schuldners einer Mahnung nicht bedarf, wenn dieser die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Dies muss im Hinblick auf das gesetzliche Vorlegungserfordernis des § 801 BGB auch dann gelten, wenn der Emittent nach seinem schlüssig erklärten Verzicht auf das Vorlegungserfordernis eine (bzw. die) Zahlung verweigert.

Zu beachten ist jedoch die Verjährungsfrist von zwei Jahren, die mit dem Ende der Vorlegungsfrist beginnt. Die Länge der Vorlegungsfrist ergibt sich aus den Anleihebedingungen. Ist hierin keine Regelung getroffen, gelten die gesetzlichen Vorlegungsfristen von 30 Jahren für den Rückzahlungsanspruch sowie 4 Jahren für die Zinskupons.

Viele Grüße

Mark Hoßdorf
Legal Counsel

Tel . +49 (0) 69 211 13136

Weitere infos zu hold-out und klagen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org
rolfjkoeh@web.de ; disclaimer: ich habe argy-anleihen und bin (notgedrungenener weise) zum
hobby-juristen geworden; bitte nicht meine überlegungen zu 100%-nennwert nehmen; sie
sollten eine anwalt ihres vertrauens hinzuziehen.....

eindeutig:

Münchener Kommentar von 1997: "***Der Inhaber muss also unter Präsentation der Urkunde die geschuldete Leistung verlangen. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang des Leistungsbegehrens, bei Übersendung der Urkunde deren Zugang.***"

Palandt von 2003: "***Der Inhaber muss die Urkunde ... dem Aussteller zum Zweck der Einlösung aushändigen oder den Anspruch einklagen. Andernfalls hat der Aussteller ein Leistungsverweigerungsrecht.***"

Bamberger / Roth, Kommentar zum BGB von 2003: "***Die Urkunde ist dem Aussteller vor Ablauf der Frist zur Einlösung zu präsentieren.***"

Was CBF sagt, ist im Zweifelsfalle absolut unerheblich. Im Prospekt steht: "***Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Republik ...***". Folglich muss man mit der Urkunde (Mantel oder Zinsscheine) zur Zahlstelle gehen und sich mit Stücknummer-Nennung von einer vertretungsberechtigten Person der Zahlstelle die Vorlegung gerichtsfest beurkunden lassen. Alles andere ist unsicher und angreifbar. Die beurkundende Person in der Zahlstelle muss ev. gar als Zeuge zum Gericht zitiert werden, falls Argentinien den Wisch nicht anerkennt. Schließlich führt die Zahlstelle kein öffentliches Siegel und ist auch nicht hoheitlich aneliehen, so dass ein öffentlicher Glaube solcher Bescheinigungen nicht existiert. Wenn es 2006 so weit ist, würden durch das ganze Prozedere erhebliche Verwaltungskosten auf alle Beteiligten zukommen, so dass man schon jetzt versucht sich rauszureden.

Rolf, bitte lass dir doch von den angeblichen Experten die Aussagen schriftlich und rechtsverbindlichhaftend bestätigen. Das macht nämlich niemand, wie ich aus eigener Erfahrung berichten kann. Für die Globalurkunden sehe ich übrigens schwarz sofern man diese nicht vorher einklagt. Eigentlich müsste die Emission von Globalurkunden sofort durch die BAFin untersagt werden, weil der Anlegerschutz durch das Wertpapierrecht hier nicht ausreichend gesichert ist und zahlreiche Rechtslücken und Fallstricke bestehen, die der Gesetzgeber insbes. bei Verfassung des Depotgesetzes (z.B. § 9 a DepotG) unbewußt übersehen hat.....⁷

Sollten Sie noch weitere Fragen zu dieser Problematik haben, stehen ich Ihnen gerne zu Auskünften bereit.

Die Klärung dieser Fragen halte ich nicht nur im Interesse der Argentinien-Anleihen-Besitzer für sehr wichtig; sondern auch für die depot-führenden Banken.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Koch⁸

Fax. +49 (0) 69 211 13801

email: mark.hossdorf@deutsche-boerse.com

⁷ Text und Ideen courtesey Mond

⁸ Ich vertrete eine größere Gruppe von geschädigten Argentinien-Anleihen-Besitzern, die mit Interesse und Spannung auf die Klärung dieser Frage warten.